



HVBG

HVBG-Info 15/2000 vom 12.05.2000, S. 1374 - 1378, DOK 372.11

Kein UV-Schutz auf einer Fahrt zur Arbeitsstätte von einem sog. dritten Ort - erhebliche Verlängerung der Wegstrecke - privates Vergnügen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.01.2000 - L 7 U 270/99

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf einer Fahrt zur Arbeitsstätte von einem sog. dritten Ort - erhebliche Verlängerung der Wegstrecke - privates Vergnügen; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 25.01.2000 - L 7 U 270/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.01.2000 - L 7 U 270/99 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Auf einer Fahrt zur Arbeitsstätte von einem sog dritten Ort aus besteht kein Versicherungsschutz nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sich der Betroffene aus Gründen des privaten Vergnügens am dritten Ort aufgehalten hat und der Weg von dort aus zur Arbeitsstätte um das ca 8,7-fache länger ist als der übliche Weg von der Wohnung des Versicherten zur Arbeitsstätte.

Orientierungssatz:

Der Meinung von Stoll in BG 1991, 45, eine Verlängerung der Wegstrecke um 50 km sei generell versicherungsunschädlich, folgt der Senat ebensowenig wie der Ansicht von Nehls (in Podzun, Unfallsachbearbeiter, Kennzahl 070, S 8a), der Betroffene solle Versicherungsschutz bis zur Grenze der Stadt- oder Landkreise genießen, die durch den üblichen Weg von der Wohnung zum Ort der versicherten Tätigkeit berührt werden.

Tatbestand

Umstritten ist, ob der Verkehrsunfall des Klägers vom 9.3.1996 die Voraussetzungen eines versicherten Wegeunfalls erfüllt.

Der 1971 geborene Kläger war als Vorarbeiter bei der Firma .. in .. beschäftigt. Er befuhr am Samstag, dem 9.3.1996 am frühen Morgen mit dem Kfz seines Vaters die Bundesstraße 410, aus Richtung .. kommend in Richtung .., wo sich außer seiner Arbeitsstätte auch seine Wohnung befand. Dort geriet der Kläger nach den polizeilichen Ermittlungsunterlagen zwischen 5.45 Uhr und 5.55 Uhr in einer langgezogenen, sehr leichten Linkskurve nach links von der Fahrbahn ab, durchfuhr die Straßenböschung und stieß vorne links gegen einen Wasserdurchlass eines nach links abführenden Wirtschaftsweges. Hierdurch überschlug sich das Fahrzeug des Klägers mehrmals. Der nicht angeschnallte Kläger wurde aus dem Fahrzeug ca 10 Meter weit auf eine angrenzende Wiese geschleudert. Dort wurde er später von einem anderen

Verkehrsteilnehmer auf der linken Körperseite liegend mit einer Jeanshose und einem T-Shirt bekleidet bewusstlos aufgefunden. Nach dem Eintreffen von Polizei und Notarztwagen wurde der Kläger mit schwersten Verletzungen in das Krankenhaus der .. in .. eingeliefert.

In einem Befundbericht vom April 1996 legte der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. .. aus .. dar, wegen der Verletzungsfolgen (ua schweres Schädelhirntrauma und Amputation des linken Beines) bestehe eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 %.

In dem Ermittlungsverfahren der Beklagten wurde festgestellt, dass sich der Kläger am Abend des 8.3.1996 zu einer Party zur Grillhütte des Angelsportvereins in .. begeben hatte. Dort war er von dem Zeugen .. noch am folgenden Tag um 3 Uhr morgens gesehen worden. Die Befragung der Beschäftigten in der Firma .. und .. ergab, dass der Kläger und sein Arbeitskollege .. am 9.3.1996 auf einer Baustelle in .. hatten arbeiten wollen. Letzterer erklärte, der Kläger habe am 8.3.1996 mit ihm vereinbart, ihn deshalb am Morgen des 9.3.1996 gegen 6 Uhr in .. abzuholen; während der Party sei dieser mit einer Jeansjacke und einem geknöpften Hemd bekleidet gewesen.

Die Wegstrecke von der Grillhütte zur Firma .. beträgt 6,1 km; von der Grillhütte bis zur Unfallstelle sind es 3,6 km. Die Wohnung des Klägers ist 700 Meter von der Arbeitsstätte entfernt in der von der Grillhütte aus entgegengesetzten Richtung.

Durch Bescheid vom 3.9.1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen aus Anlass des Unfalls vom März 1996 ab. Zur Begründung hieß es: Es könne nicht festgestellt werden, dass dieser Unfall die Voraussetzungen eines versicherten Wegeunfalls erfülle. Der Kläger habe die Feier in .. aus rein persönlichen Gründen besucht. Es sei nicht zu klären, ob er sich direkt zu dem Betrieb seines Arbeitgebers oder zuvor zu seiner in .. gelegenen Wohnung habe begeben wollen. Im Hinblick darauf, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt keine Arbeitskleidung getragen habe, bestehe die Vermutung, dass er zunächst zu seiner Wohnung habe fahren wollen. Der Kläger trage nach allgemeinen Grundsätzen den Nachteil der Nichtfeststellbarkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen. Außerdem sei der Versicherungsschutz auch deshalb ausgeschlossen, weil allein wesentliche Ursache des Unfalls eine offensichtliche Übermüdung des Klägers gewesen sei.

Zur Begründung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend: Nach seiner Auffassung habe er einen versicherten Wegeunfall erlitten, da er sich im Unfallzeitpunkt auf dem direkten Weg zu seiner Beschäftigungsfirma befunden habe. Er gehe davon aus, dass er sich etwa gegen 4 Uhr in sein Fahrzeug begeben habe, um zu schlafen, und dann kurz vor 6 Uhr direkt zu dem Betriebshof seiner Beschäftigungsfirma habe fahren wollen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 7.1.1997 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Im Klageverfahren hat der Kläger ua vorgetragen: Er habe keine Erinnerung an die Vorkommnisse vom 8. und 9.3.1996; er könne sich nur noch an die Baustelle in .. erinnern und daran, was dort habe gemacht werden sollen. Er habe seine Arbeitskleidung stets auf dem Betriebshof aufbewahrt und nicht mit sich geführt oder mit nach Hause genommen. Die einzelnen Baustellen seien von dem Betriebsgelände aus mit dem Firmenwagen angefahren worden. Er vermute, dass es zu dem Unfall dadurch gekommen sei, dass er einem Wild habe ausweichen müssen.

Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Vernehmung von .. (Vater des Klägers), .., .. (Beschäftigter in der Firma ..), sowie

.. (Bekannter des Klägers, der wie dieser auf dem Grillfest anwesend war). Der Zeuge .. hat ua angegeben, den Pkw des Klägers am Unfallmorgen zwischen 3 Uhr und 3.30 Uhr parkend bei der Grillhütte gesehen zu haben. Außerdem hat das SG den Kläger persönlich angehört und eine Ortsbesichtigung des Umkleideraums der Firma .. durchgeführt.

Durch Urteil vom 7.6.1999 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen wegen des Unfalls vom März 1996, weil es sich bei diesem nicht um einen versicherten Wegeunfall gehandelt habe. Der Kläger habe seinen zum Unfall führenden Weg von einem sog dritten Ort aus angetreten. Auch nach intensiver Ermittlung habe es sich nicht klären lassen, von welchem dritten Ort aus dies der Fall gewesen sei. Gegen die vom Kläger und den .. und .. geäußerte Vermutung, er habe nach der Party bis zum Fahrtantritt im Auto in Nähe der Grillhütte geschlafen, sprächen sowohl die niedrige Temperatur Anfang März 1996 als auch der Umstand, dass der Kläger, als er nach dem Unfall geborgen worden sei, nur mit einem T-Shirt bekleidet gewesen sei und Hinweise auf einen mitgeführten Schlafsack nicht vorhanden seien. Im Übrigen bleibe unklar, ob sich der Kläger überhaupt auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte befunden habe. Es sei möglich, dass er sich nicht unmittelbar dorthin, sondern zunächst zu seiner Wohnung habe begeben wollen. Darauf wiesen die Angaben des Zeugen .. hin, dieser und der Kläger seien, wenn sie freitagabends gefeiert und bis zum nächsten Morgen "durchgemacht" hätten, vor Arbeitsbeginn am Samstagmorgen nach Hause gefahren, um sich umzuziehen und Kaffee zu trinken. Für die Absicht, zunächst die Wohnung aufzusuchen, sprächen außerdem die sehr leichte Bekleidung des Klägers zum Unfallzeitpunkt sowie das anzunehmende Bedürfnis nach einer Morgentoilette und einem Frühstück. Auch könne nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger seinen auf seinen Vater zugelassenen PKW zu Hause habe abstellen und sich zu Fuß zum Bauhof habe begeben wollen.

Gegen dieses ihm am 5.8.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 6.9.1999 (Montag) beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des Klägers. Der Kläger trägt vor: Entgegen der Auffassung des SG seien die Voraussetzungen eines versicherten Wegeunfalls gegeben. Der Versicherungsschutz könne nicht mit dem Argument verneint werden, dass der Weg von der Grillhütte zur Arbeitsstätte erheblich länger gewesen sei als sein üblicher Weg von seiner Wohnung aus dorthin. Es liege nämlich eine Verlängerung des Weges um nur 5,4 km vor. Dieser Unterschied sei zu gering, um die Annahme zu begründen, der Weg vom dritten Ort aus habe nicht in einem angemessenen Verhältnis zur normalen Wegstrecke gestanden. In diesem Zusammenhang werde auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.8.1987 (Az 2 RU 70/85) verwiesen, wo Versicherungsschutz trotz einer Wegstreckenverlängerung um 40 km angenommen worden sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Weg von A nach I nicht besonders unfallträchtig sei, weil es sich um eine normal ausgebaute Bundesstraße ohne Kreuzungen oder sonstige Unfallbrennpunkte handele. Demgegenüber sei der innerörtliche Weg deutlich unfallträglicher. Bei richtiger Würdigung des Sachverhalts hätte das SG die Überzeugung gewinnen müssen, dass er bei der zum Unfall führenden Fahrt die Absicht gehabt habe, von der Grillhütte aus unmittelbar zum Betrieb zu fahren. Dafür spreche insbesondere der Zeitpunkt des Unfalls zwischen 5.45 Uhr und 5.55 Uhr. Angesichts dessen sei es nicht plausibel, dass er vor Beginn der Arbeit um 6.00 Uhr noch habe nach Hause fahren

wollen. Zu beachten sei auch, dass es für einen Bauarbeiter wie ihn unpraktisch und unüblich sei, sich vor Arbeitsbeginn zu duschen; üblich und sinnvoll sei demgegenüber ein Bad oder eine Dusche nach Arbeitsende. Auch die Auffassung des SG, der Ausgangspunkt der unfallbringenden Fahrt könne nicht festgestellt werden, überzeuge nicht. Nach den gegebenen Umständen komme ein anderer Ausgangspunkt als die Grillhütte nicht in Betracht. Zu seinen Gunsten müssten bei der Beweiswürdigung Beweiserleichterungen eingreifen, da er sich an die Geschehnisse der Unfallnacht wegen seiner Unfallfolgen nicht erinnern könne.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Trier vom 7.6.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3.9.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.1.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aus Anlass seines Unfalls vom 9.3.1996 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % zu gewähren, hilfsweise ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, dass der Weg von .. nach .. nicht besonders unfallträchtig sei und der innerörtliche Weg in .. von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte mit erheblich größeren Risiken verbunden gewesen wäre.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, dass der Unfall vom 9.3.1996 keinen versicherten Wegeunfall darstellt.

Die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil ein etwaiger Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) am 1.1.1997 eingetreten wäre (§ 202 SGB VII).

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO). Der Unfall vom 9.3.1996 stellt keinen solchen versicherten Wegeunfall dar.

Der Versicherungsschutz nach § 550 Abs 1 RVO setzt nicht voraus, dass der Weg zum Ort der Tätigkeit von der Wohnung des Versicherten aus angetreten wird. Bei einem Weg von einem dritten Ort aus ist zunächst zu prüfen, ob dieser im rechtlichen Sinne Ausgangspunkt der Wegstrecke ist. Dabei kommt es darauf an, ob die Dauer des Aufenthalts an dem dritten Ort so erheblich ist, dass der folgende Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit eine selbständige Bedeutung erlangt. Dies erfordert nach der neueren Rechtsprechung des BSG einen Aufenthalt von wenigstens zwei Stunden an dem dritten Ort (BSG, Urt v 5.5.1998, Az B 2 U 40/97). Liegt dementsprechend ein Weg von einem dritten Ort aus vor, hängt der Versicherungsschutz davon ab, ob dieser Weg wesentlich von dem

Vorhaben bestimmt ist, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen (s dazu ausführlich Keller in Hauck, SGB VII, § 8, RdNr 206 ff). Maßgebendes Beurteilungskriterium dafür ist in erster Linie, ob die Länge des Weges in einem angemessenen Verhältnis zur üblichen Wegstrecke nach dem Ort der versicherten Tätigkeit steht (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 5). Außerdem ist von Bedeutung, ob unmittelbare oder mittelbare betriebsbezogene Umstände vorhanden sind, welche die Risikoerweiterung rechtfertigen (BSG, aaO). Insbesondere wird das Motiv des Betroffenen für den Aufenthalt am dritten Ort berücksichtigt. Werden dort Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit des Versicherten, etwa eine ärztliche Behandlung, durchgeführt, ist Versicherungsschutz eher zu bejahen, als wenn Zwecke des alleinigen privaten Interesses (zB Vergnügen oder Erholung) verfolgt werden (BSG SozR 2200 § 550 Nr 76).

Vorliegend steht fest, dass sich der Kläger vom Abend des 8.3.1996 an bis in die frühen Morgenstunden des 9.3.1996 auf der in der Grillhütte des Angelsportvereins stattfindenden Party befand. Es kann offen bleiben, ob er sich unmittelbar von dort aus in Richtung .. begeben hat und ob er direkt zum Betrieb fahren wollte, ohne zuvor seine Wohnung aufzusuchen. Selbst wenn zugunsten des Klägers beides bejaht wird, wäre er bei der zum Unfall führenden Fahrt nicht versichert gewesen. Denn auch in diesem Fall wäre der Weg allein wesentlich dadurch durch die Rückkehr von dem Grillfest bestimmt gewesen. Entscheidend dafür ist die erhebliche Verlängerung der Wegstrecke vom Ort des Grillfestes zum Ort der Tätigkeit (6,1 km) im Verhältnis zu der üblichen Wegstrecke von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte von 0,7 km. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Wegstrecke um ca das 8,7fache. Bei dieser Sachlage ist nach Auffassung des Senats die Grenze des angemessenen Verhältnisses zur üblichen Wegstrecke überschritten. Dabei kommt auch dem Umstand erhebliche Bedeutung zu, dass der Kläger an der Party allein aus Gründen des privaten Vergnügens teilnahm.

In seinem Urteil vom 4.12.1991 (Az 2 RU 15/91) hat das BSG den Versicherungsschutz bei einer Verlängerung des Weges von ca 1 km (Wegstrecke vom Lebensmittelpunkt aus) auf ca 7 km (Wegstrecke von der Wohnung der Braut aus, wo der Versicherte übernachtet hatte) verneint. Selbst wenn diese Verlängerung um das 7fache entgegen der Auffassung des BSG die Grenzen des Versicherungsschutzes noch nicht überschritten hätte (so Keller, aaO, RdNr 208), muss eine rechtserhebliche Wegeverlängerung im vorliegenden Fall in Anbetracht der Überschreitung um ca das 8,7fache angenommen werden.

Zwar sollen Versicherte, die bei naher Entfernung zwischen dem Ort ihrer Wohnung und dem Ort der Tätigkeit regelmäßig ein nur geringes Risiko einbringen, nicht deshalb unbillig benachteiligt werden, weil bei ihnen schon eine verhältnismäßig kurze Wegstrecke eine Verlängerung des üblichen Weges um ein Vielfaches bewirkt (Krasney in Schulin, HS-UV, § 8, RdNr 88). Aber auch dieser Umstand rechtfertigt bei einem Überschreiten der üblichen Wegstrecke um ca das 8,7fache nicht mehr die Bejahung der Voraussetzungen des Versicherungsschutzes. Der Meinung von Stoll (BG 1991, 45, 47), eine Verlängerung der Wegstrecke um 50 km sei generell versicherungsunschädlich, folgt der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des BSG ebensowenig wie der Ansicht von Nehls (in Podzun, Unfallsachbearbeiter, Kennzahl 070, S 8 a), der Betroffene solle Versicherungsschutz bis zur Grenze der Stadt- oder Landkreise genießen, die durch den üblichen Weg von der Wohnung zum Ort der versicherten Tätigkeit berührt werden

(s dazu Keller, aaO, RdNr 208).

Auf das Urteil des BSG vom 27.8.1997 (Az 2 RU 70/85 = SozR 2200 § 550 Nr 76) vermag sich der Kläger nicht entscheidend zu stützen. Zu einen wurde dort die übliche Wegstrecke durch die vom dritten Ort aus angetretene Fahrt nur um das Fünffache verlängert. Entscheidend kommt hinzu, dass sich der dortige Versicherte am dritten Ort zum Zwecke einer ärztlichen Behandlung aufgehalten hatte. Wie bereits dargelegt, bejaht die Rechtsprechung bei einer solchen Sachlage den Versicherungsschutz auch bei einer erheblichen Wegstreckenverlängerung eher als bei einem Aufenthalt zum Zwecke des privaten Vergnügens.

Darauf, ob der innerörtliche Weg von der Wohnung des Klägers zur Arbeitsstätte unfallträchtiger war als der Weg von .. nach .. kommt es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht entscheidend an, zumal der Kläger keinen Umstand angeführt hat, welcher ein außergewöhnliches Risiko auf dem innerörtlichen Weg begründen könnte. Es bedarf daher diesbezüglich nicht der vom Kläger beantragten Beweisaufnahme. Den Beweisanträgen des Klägers in Bezug auf die Behauptung, er habe in der Unfallnacht unmittelbar vom Ort der Grillhütte zum Betrieb fahren wollen, geht der Senat nicht nach, weil er deren Richtigkeit unterstellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.